

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 23.05.2014 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:36 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Paschinger Franz

GRM Stadler Florian

GRM Leblhuber Christian

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Fr. Rosemarie Schwantner

GRM Stadler Florian für Hrn. Christian Schlagintweit

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Mack Karl

GRM Keplinger Ulrike

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Gillich Helmuth

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Mack Karl für Hrn. Ing. Peter Robert

GRM Keplinger Ulrike für Hrn. Rauch Ferdinand

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Straßl Christian sen.

GRM Mag. Haider Roman
GRM Radler Thomas
Ersatzmitglieder FPÖ
GRM Strauß Christian sen. für Hrn. Haider Christoph
GRM Radler Thomas für Hrn. Wagner Thomas

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Schnell Rosa
GRM Ettl Wilhelm
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Schnell Rosa für Fr. Bachmayer Beatrix

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung wird Hr. Mack Karl vom Vorsitzenden angelobt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für den Tagesordnungspunkt 5) die Überprüfung der Satzung vom Land OÖ noch nicht retour gekommen ist, daher werden die Punkte 5.1 und 5.2. von der Tagesordnung abgesetzt. Es wird dazu in den Sommermonaten eine extra Sitzung geben.

1. Bericht Leader-Strategie 2014 – 2020 (Leader-Managerin Kreinecker Susanne)

Bericht des Vorsitzenden:

Die Leader-Managerin Susanne Kreinecker möchte über die zukünftige Leader-Periode informieren.



Regionalentwicklungsverband Eferding – REGEF LEADER Aktionsgruppe der Region Eferding

Alkoven, Aschach a.d.D., Buchkirchen b.W., Eferding, Fraham,
Haibach o.d.D., Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping,
St. Marienkirchen a.d.P., Scharten, Stroheim



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderätinnen,
sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Region Eferding bewirbt sich wieder um Aufnahme in das Leader-Programm (Programm zu ländlichen Entwicklung) 2014 – 2020. Dazu ist es notwendig, bis Ende Oktober eine lokale Entwicklungsstrategie zu erarbeiten, die den Bedarf für eine ländliche Entwicklung in der Region auf Basis einer Ist-Analyse, die Ziele, die Maßnahmen (Projekte) und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die kommenden 6 Jahre definiert.

Dazu wurden in den letzten Wochen und Monaten zahlreiche thematische Workshops, Informationstermine und Einzelgespräche abgehalten und geführt. Die Ergebnisse daraus wurden zusammengefasst und aufgrund der Vorgaben des Lebensministeriums in folgende Aktionsfelder gegliedert:

- Erhöhung der Wertschöpfung
- Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes
- Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen

Im vorliegenden Papier sind nun die für die Region Eferding definierten Aktionsfeldthemen und Ziele aufgelistet.

Hinter den Zielen stecken bereits sehr konkrete Projektansätze und viele Projektideen.

In den Gemeinderäten gilt es nun, diese Ziele zu genehmigen (somit die lokale Entwicklungsstrategie 2014 – 2020) und die Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2014 – 2020 (Ausfinanzierung bis 2023) zu beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wurde bis auf weiteres von der Vollversammlung mit € 1,60 pro Bewohner/in und Jahr beschlossen.

In den Gemeinderatssitzungen vor dem Sommer soll seitens des REGEF über die inhaltlichen Schwerpunkte der Strategie informiert werden. Ergänzungen und Anmerkungen sind ausdrücklich erwünscht. Für Fragen steht die GF des REGEF, Fr. Susanne Kreinecker, jederzeit und bei der Gemeinderatssitzung zur Verfügung.

Projektideen können auch während der Förderperiode noch eingereicht werden. Alle Projekte werden auf Basis von Projektauswahlkriterien beurteilt und die Projekte müssen mit den Zielen der Strategie konform sein.

Die Beschlüsse in den Gemeinderäten sind bis spätestens Mitte Oktober zu fällen. Falls im September und bis Mitte Oktober keine Gemeinderatssitzung stattfindet, muss der Beschluss bereits in der letzten Sitzung vor der Sommerpause gefällt werden. Ein entsprechender Amtsvortrag wird Anfang Juni an die Gemeinden übermittelt.

Freundliche Grüße,

Susanne Kreinecker

Geschäftsführerin

Regionalentwicklungsverband Eferding

REGEF, 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, Telefon 0 72 72 / 50 05 - 30, Fax: 0 72 72 / 50 05 - 17, E-Mail: office@regef.at

Fr. Kreinecker berichtet ausführlich über das anstehende Leader-Programm. Die genauen Unterlagen werden dem Original-Protokoll beigelegt.

Vorsitzender: Er bedankt sich bei Fr. Kreinecker für den umfangreichen Bericht. Es sollte bewusst sein, dass es um Geld für die Region geht. Man sollte schauen, dass man als Gemeinde nicht zu kurz kommt.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Es ist die Strategie Eferding gefallen. Würde die Strategie so erhalten bleiben bei einer Fusionierung mit Wels-Land? Es wurden Förderkriterien und ein Gremium angesprochen, welches den Projekten zustimmen muss. Ist dies nach wie vor, dass Bauvorhaben oder Bauwerkerrichtungen nicht gefördert werden?

Wird der Anteil z.B. wie viel Eigenleistung zu erbringen ist, auch von diesem Gremium bestimmt?

Fr. Kreinecker: Es gibt bei Wels-Land eine Strategie und auch Projektkonzepte. Man würde sich in einem Workshop zusammensetzen und die beiden Strategien abgleichen. Die großen Überschriften sind bei beiden gleich. Man muss aber trotzdem unterscheiden, denn Obst und Gemüse ist in Wels nicht so relevant, sondern eher Pferde. Man kann aber zusätzliche unterschiedliche Ziele formulieren. Inhaltlich wird es keine Schwierigkeiten geben. Man kann auch eine zwei Marken Strategie fahren.

Vom Bund gibt es Auswahlkriterien, in denen steht z.B. die Regionale oder Ökologische Nachhaltigkeit. Es steht dafür, dass ein Projekt keine Eintagsfliege ist, sondern nachhaltig. Man kann als Region eigene Kriterien dazu formulieren. Das heißt, dass z.B. die Jugend sehr wichtig ist und in jedem Projekt sollte der Jugendaspekt mitdiskutiert werden.

Das Projektauswahlgremium, welches in Zukunft über die Projekte und auch teilweise über die Förderhöhe entscheidet, ist zu mindestens mit 51% aus der Zivilgesellschaft besetzt und zumindest mit 30% aus Frauen. Es entscheidet dadurch nicht die Politik oder die öffentliche Hand. Als öffentliche Hand in diesem Gremium werden der Bürgermeister, Vizebürgermeister und auch der Bezirkshauptmann gesehen. Alle anderen Personen können zur Zivilgesellschaft gezählt werden und die Gemeinde soll auch je eine Dame und einen Herren dazu benennen.

Zur Förderung wird ein gewisser Korridor vorgegeben. Innerhalb dieses Korridors kann die Region selbst entscheiden. Wenn es um wertschöpfende Projekte geht, können diese einen Fördersatz zwischen ca. 20 und 35% erhalten. Nichtwertschöpfende Projekte können einen Fördersatz von 60 bis 70% oder sogar mehr erhalten.

Es braucht jedes Projekt noch einen Projektträger und dieser muss auch die Eigenmittel aufbringen. Es ist nun anders, dass die Region entscheidet, welches Projekt gefördert wird und nicht mehr die Förderstelle beim Land.

Fr. Dr. Wassermair: Wie weit ist der REGEF behilflich beim Sammeln von Eigenmitteln für z.B. Sozialprojekte.

Fr. Kreinecker: Der Regef unterstützt und vernetzt, ist aber nicht dazu da, von Tür zu Tür zu gehen und Spenden zu sammeln. Es wird jedoch auch einen Kleinprojekte Fond geben.

ENDE TOP 1

2. Haushaltsgebarung

2.1. Nachtragsvoranschlag 2014 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einiger Überschreitungen bei den Voranschlagsbeträgen 2014 war es notwendig seitens der Buchhaltung einen Nachtragsvoranschlag auszuarbeiten. Weiters musste für die Kanalsanierung Bauleitung entsprechende Mittel vorgesehen werden.

Die wesentlichen Abweichungen wurden seitens der Buchhaltung im beiliegenden Bericht begründet.

Bericht zum 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2014

Ordentlicher Haushalt:

Der Voranschlag inklusive Nachtrag für den OH beläuft sich einnahmenseitig auf € 4.260.800,00, ausgabenseitig auf € 4.260.800,00. Dieser Ausgleich kommt durch eine Rücklagen-Budgetierung des entstandenen Überschusses im Ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 315.400,00 zustande. Der Überschuss begründet sich hauptsächlich in der Übernahme des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2013 (€ 306.800,00) und in der Senkung der SHV-Umlage um rd. € 30.000,00 im Vergleich zum Voranschlag 2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben „Hochwasser 2013“ nach wie vor nicht abgeschlossen und auch hier noch mit Ausgaben zu rechnen ist.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

1) 1/980/910	€ 309.800,00	ordentlicher Überschuss
2) 1/980/9101	€ 2.000,00	Verkehrsflächenbeitrag
3) 1/980/9102	€ 6.000,00	Anschlussgebühren Wasser
4) 1/980/9103	€ 6.000,00	Anschlussgebühren Kanal

In Summe sind das **€ 323.800,00**. Dieser Betrag wird vorgesehen als Zuführung an:

<i>Amtshaus EDV-Anlage neu</i>	€ 35.200,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Umbau Kläranlage. Sportplatz</i>	€ 17.400,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Wildbachverbauung Schönleitenbach</i>	€ 6.500,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>PV macht Schule</i>	€ 3.000,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Spielplätze</i>	€ 9.300,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Pfandrechtssache Habich</i>	€ 6.700,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Straßenbauprogramm 2010 - 2015</i>	€ 137.700,00 (Ordentlicher Überschuss)

	€ 2.000,00 (Verkehrsflächenbeitrag)
Sanierung HB Ruprechtling	€ 6.000,00 (Anschlussgebühren Wasser)
Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe	€ 94.000,00 (Ordentlicher Überschuss)
	€ 6.000,00 (Anschlussgebühren Kanal)

Weitere wesentliche Abweichungen vom Voranschlag 2013 werden in der entsprechenden Auswertung (S 118 – S 121) angeführt.

Außerordentlicher Haushalt:

1)000101 Amtshaus EDV Anlage neu

Die entstanden Kosten in der Höhe von € 35.200,00 werden mittels Zuführung aus dem OH ausgeglichen.

2)000179 Hochwasser 2013

Das Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen und daher auch im Nachtragsvoranschlag noch nicht berücksichtigt (momentaner

Stand: - € 15.279,32 Abgang).

3)000212 Hauptschule Zaunsanierung Hartplatz

Das Vorhaben wurde im Rechnungsabschluss 2013 abgewickelt.

4)000262 Umbau Kläranlage Sportplatz

Die veranschlagten (und bereits verbuchten) Gesamtkosten (€ 17.400,00) werden zur Gänze durch Zuführungen aus dem

Ordentlichen Haushalt abgedeckt.

5)000363 Umgestaltung Bushaltestelle Ortskern

Mittels Zuschuss vom Land OÖ kann der aus dem Vorjahr verbliebene Abgang ausgeglichen werden (€ 12.700,00).

6)000633 Wildbachverbauung Schönleitenbach

Die bereits im Voranschlag 2014 € 6.500,00 Ausgaben und deren Abdeckung durch eine Zuführung aus dem

Ordentlichen Haushalt bleiben bestehen.

7)000751 Kirchenplatz Verteiler

Dieses Vorhaben wurde 2013 abgeschlossen.

8)000759 Photovoltaik Schulgebäude „PV macht Schule“

Abgang 2013 € 15.000,00. Kostenabdeckung durch KTZ vom Land OÖE (€ 12.000,00) und Zuführung aus dem OH (€ 3.000,00).

9)002321 Aufgabenbetreuung Einrichtung und Spielplatz

Hier wurden ein Abgang aus dem Vorjahr mit € 13.400,00, ein bereits verbuchter Zuschuss vom Land OÖ mit 13.800,00 und die

Rückführung des entstehenden Überschusses von € 400,00 in den Ordentlichen Haushalt budgetiert.

10)008151 Spielplätze

Die Kosten für die Erneuerung der Spielplätze in Aschach/Donaulände und am Sommerberg und die entsprechende Zuführung aus

dem Ordentlichen Haushalt wurden jeweils mit € 9.300,00 veranschlagt.

11)008212 Fuhrpark Kleinlastwagen

Das Vorhaben betreffend die Anschaffung eines neuen Ford Transit wurde bereits im RA 2013 abgewickelt.

12)008502 Sanierung HB Ruprechtling

Die hier budgetierten Ausgaben von € 48.600,00 sollen durch eine Zuführung von Rücklagen der Wasserversorgung (derzeit auf

einem Durchläuferkonto zur Verstärkung des Ordentlichen Haushaltes) in der Höhe von € 42.600,00 und Wasseranschlussgebühren

Von € 6.000,00 abgedeckt werden.

13)085300 Wohn- und Geschäftsgebäude

Zur Abdeckung der veranschlagten Ausgaben von € 8.000,00 sind der Rest des Darlehens zur Abgangsdeckung aus 2009

(€ 1.300,00) und eine Zuführung aus dem OH vorgesehen (€ 6.700,00) vorgesehen.

14)612008 Straßenbauprogramm 2010 – 2015

Der Abgang aus dem Vorjahr (€ 94.700,00) und die veranschlagten Ausgaben (€ 150.000,00) werden mittels Zuschüsse vom

Land OÖ (€ 25.000,00), Bedarfszuweisungen (€ 80.000,00), Zuführung aus dem OH (€ 137.700,00) und Verkehrsflächenbeitrag

(€ 2.000,00) abgedeckt.

13)612015 Radweg und Brückenbeleuchtung

Abgang 2013: € 50.000,00. € 25.000,00 Bedarfszuweisung 2014, € 25.000,00 BZ 2015

14)851002 Kanalsanierungsmaßnahmen 2. Etappe 2012 – 2013

Der verbleibende Abgang aus 2013 wird durch die Darlehens- Schlusszuzählung (€ 6.000,00) ausgeglichen.

15)851003 Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe

Die budgetierten Ausgaben von € 100.000,00 werden mittels Kanalanschlussgebühren und Zuführung aus dem OH gedeckt.

16)851990 Abschreibung Investitionsdarlehen Land OÖ

Dieses Vorhaben wurde zur Ausbuchung der dem Siedlungswasserfonds
zugehörigen Darlehensanteile für die Kanalbauabschnitte
03 und 04 im Auftrag des Landes angelegt.

17)853002 Löwengarten 11 Fernwärme

Abschluss des Vorhabens bereits 2013

Für ev. auftretende Fragen steht Fr. Dieplinger-Groiss, Tel. 07273/6355-18 gerne zur Verfügung.

Beratung:

Fr. Schnell: Sie möchte der Buchhaltung für die Erstellung danken.

Ihr fehlt jedoch die Einzäunung Hosiner mit € 4.000,-. Die Grünen hätten sich gewünscht, dass der MFP 2014 – 2017 überarbeitet bzw. aktualisiert wird.

Weiters sollte im Herbst eine Klausur zum Budget stattfinden.

Hr. Lucan: Beim Hochwasser steht ein Minusbetrag von € 15.279,-. Kann man hier den momentanen Stand nennen?

AL Rathmayr: Die derzeitigen Ausgaben betragen € 251.472,31. Dieses Vorhaben ist jedoch noch nicht abgeschlossen. 50% werden vom Katastrophenfond gefördert. Es gibt eine Zusage des Landesrates, dass nochmals 20 – 30% zusätzlich gefördert werden. Der Rest bleibt bei der Gemeinde hängen. Es gab vom Katastrophenfond und der Versicherung bereits Akontozahlungen. Die Einnahmen liegen derzeit bei € 252.147,49.

Hr. Weichselbaumer: Auch die ÖVP hat den Nachtragsvoranschlag durchgearbeitet. Die ÖVP wird zustimmen.

Bezüglich Hochwasser schätzt er, dass für die Gemeinde ein Anteil von ca. € 60.000,- übrigbleiben wird. Die Einzäunung Hosiner dürfte sich aus zeitlichen Gründen nicht ausgegangen sein, da es erst im Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Es geht jetzt bei der Kanalsanierung darum, dass die Missverständnisse mit der Fa. Machowetz ausgeräumt wurden. Wenn man dann den Auftrag für die Planung vergibt, ist nicht gesagt, ob man heuer noch damit anfangen kann. Hr. Ing. Storch hat die Siernerstraße als relativ dringend bezeichnet. Es steht jedoch noch eine Kamerabefahrung aus.

Wenn es wirklich notwendig ist, kann man im Herbst nochmal kontrollieren und falls erforderlich, solche Ausgaben in einen zusätzlichen Nachtragsvoranschlag geben.

Bezüglich MFP hat er sich auf die Auskunft von Fr. AL Rathmayr verlassen, welche laut Auskunft der BH Eferding mitteilte, dass man dieses nun nicht überarbeiten muss.

Fr. AL Rathmayr: Der MFP wird im Zuge der Voranschlagserstellung selbstverständlich überarbeitet. Man kann auch die Umzäunung noch in den Nachtragsvoranschlag einarbeiten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag möge mit der besprochenen Änderung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

3. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

3.1. Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung Löwengarten 11, Obergeschoß.

Bericht des Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

3.2. Erlassung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge der Planung für den Hochwasserschutz verlangt das Amt der Oö. Landesregierung von den betroffenen Gemeinden die Erlassung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 für den Planungsbereich (siehe beiliegender Lageplan und Verordnungsentwurf). Diese Verordnung dient als Instrument als der Raumordnung und bildet die rechtliche Grundlage, um Bauvorhaben die Planung des Hochwasserschutzes in technischer oder finanzieller Hinsicht negativ beeinflussen könnten hintanhalten zu können, auch wenn sie aus rein baurechtlicher Sicht genehmigungsfähig wären. Weiters bildet sie laut den einschlägigen Förderungsrichtlinien auch eine Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen die den individuellen Hochwasserschutz von privaten Liegenschaften betreffen. Nach der Beratung in der letzten Gemeinderatssitzung und den Bedenken hinsichtlich der restriktiven Auflagen vor allem in Bezug auf Umbauten, wurde Kontakt zu den zuständigen Abteilungen des Landes gesucht (siehe beiliegender Aktenvermerk) und die Verordnung entsprechend abgeändert. Die rot markierten Abänderungen wurden aufgrund der Gespräche mit den Zuständigen des Landes erarbeitet und durch die Argumente im letzten Abschnitt des Aktenvermerkes begründet. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 05. 06. 2014 nochmals mit der Verordnung befasst und empfiehlt diese in der nun vorliegenden Form zu beschließen.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Die geänderte Verordnung liegt bei.

Hr. Groiss sen.: Gibt es versicherungstechnisch irgendeinen Einfluss?

Hr. Weichselbaumer: Hier gibt es keinen Einfluss.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.2.

Aktenvermerk über Telefonate bzgl. Neuplanungsgebiet „Hochwasser“ vom 03.06.2014

Betrifft: Abänderung der Musterverordnung zum Thema Neuplanungsgebiet im Bereich des 100jährigen Hochwasserabflussbereich

Beteiligte:

HR Mag. Franz Stöttinger (Amt der Oö. LReg, Abteilung Raumordnung)

Mag. Felix Weingraber (Amt der Oö. LReg, Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft)

Franz Weichselbaumer (Obmann des Bauausschusses)

Oliver Grünseis (Bauamtsleiter)

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Entscheidung über die Verordnung des gegenständlichen Neuplanungsgebietes vertagt, da die Möglichkeit einer Abänderung der als sehr restriktiv angesehenen Bestimmungen der Musterverordnung des Landes Oö. geprüft werden soll. Hierzu wurde seitens des Bauausschussobmannes und des Bauamtsleiters Kontakt mit den maßgebenden Abteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung aufgenommen. Es ist dies die Abteilung Raumordnung sowie die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft mit den Zuständigen Mag. Stöttinger bzw. Mag. Weingraber.

Seitens Mag. Stöttinger wurde bekannt gegeben, dass der Abteilung Raumordnung nur die Verordnungsprüfung im Hinblick auf den formalen Ablauf der Verordnung obliegt, da diese ja auf der Bauordnung fußt. Die inhaltlichen Parameter der Verordnung sind nicht sein Thema, hier ist die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft und im speziellen Herr Mag. Weingraber der richtige Ansprechpartner.

Telefonat mit Mag. Weingraber am 04. 06. 2014 um 10:45 - Auf die Frage einer möglichen Abänderung bzw. Präzisierung in Bezug auf Wohngebäude durch die Gemeinde gibt Hr. Mag. Weingraber folgende Auskunft:

Ziel der Verordnung ist die rechtliche Absicherung der Organe der Gemeinde (Bgm., GR). Die Verordnung greift ohnehin nur dort, wo eine Baubewilligung erforderlich wäre. Maßnahmen die keiner Baubewilligung bedürfen sind nicht betroffen. Hr. Mag. Weingraber kennt die besondere Situation in Aschach und erwähnt auch, dass in Aschach Aussiedelung kein Thema ist und der Beschluss dieser Verordnung zeitlich nicht drängt. Die Gemeinde sollte die Verordnung aber trotzdem beschließen, da sonst negative Auswirkungen auf spätere Förderungen nicht auszuschließen sind.

Sollte die Gemeinde den vorliegenden Musterentwurf im § 3 Abs. 1 abändern bzw. ergänzen wollen, so ist dies aus seiner Sicht möglich. Es sollten aber auf alle Fälle die Beweggründe für die Abänderungen in einem Protokoll festgehalten werden, um bei späteren Gesprächen oder ev. Differenzen mit Förderstellen des Bundes für die sich daraus ergebenden Fragestellungen entsprechende Argumente präsentieren zu können.

Beweggründe aus Sicht der Gemeinde:

- Erhalt des Ortskerns in Bezug auf Nahversorgung (Geschäfte, Lokale) und Wohnqualität.
- Möglichkeit für Hausbesitzer entsprechende Modernisierungen und Verbesserung des Wohnstandards vorzunehmen.

- Attraktivität als Wohngebiet erhalten und damit auch die Erhaltung der denkmalgeschützten Objekte besser garantieren zu können.

F. d. R. d. A.

Oliver Grünseis, Bauamtsleiter

VERORDNUNG

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Zl.:

Aschach, am 23. 6. 2014

KUNDMACHUNG

Betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 23. 6. 2014 die nachstehende Verordnung betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, im der Fassung 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft vom 24. 03. 2014, der einen Teil dieser Verordnung bildet zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

1. Für alle Flächen des Baulandes und Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und –gebäudeteile:

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig. **Umbauten (z. B. Dachgeschossausbauten zur Schaffung von Wohnraum), Adaptierungen bzw. Modernisierungen der betroffenen Wohngebäude sind weiterhin zulässig, insoweit keine baurechtlichen bzw. denkmalschutzrechtlichen Versagungsgründe vorliegen.**

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ 100 zuzüglich 20 cm) gemäß § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

Betriebe:

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten sind unzulässig.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen sind, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes des FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

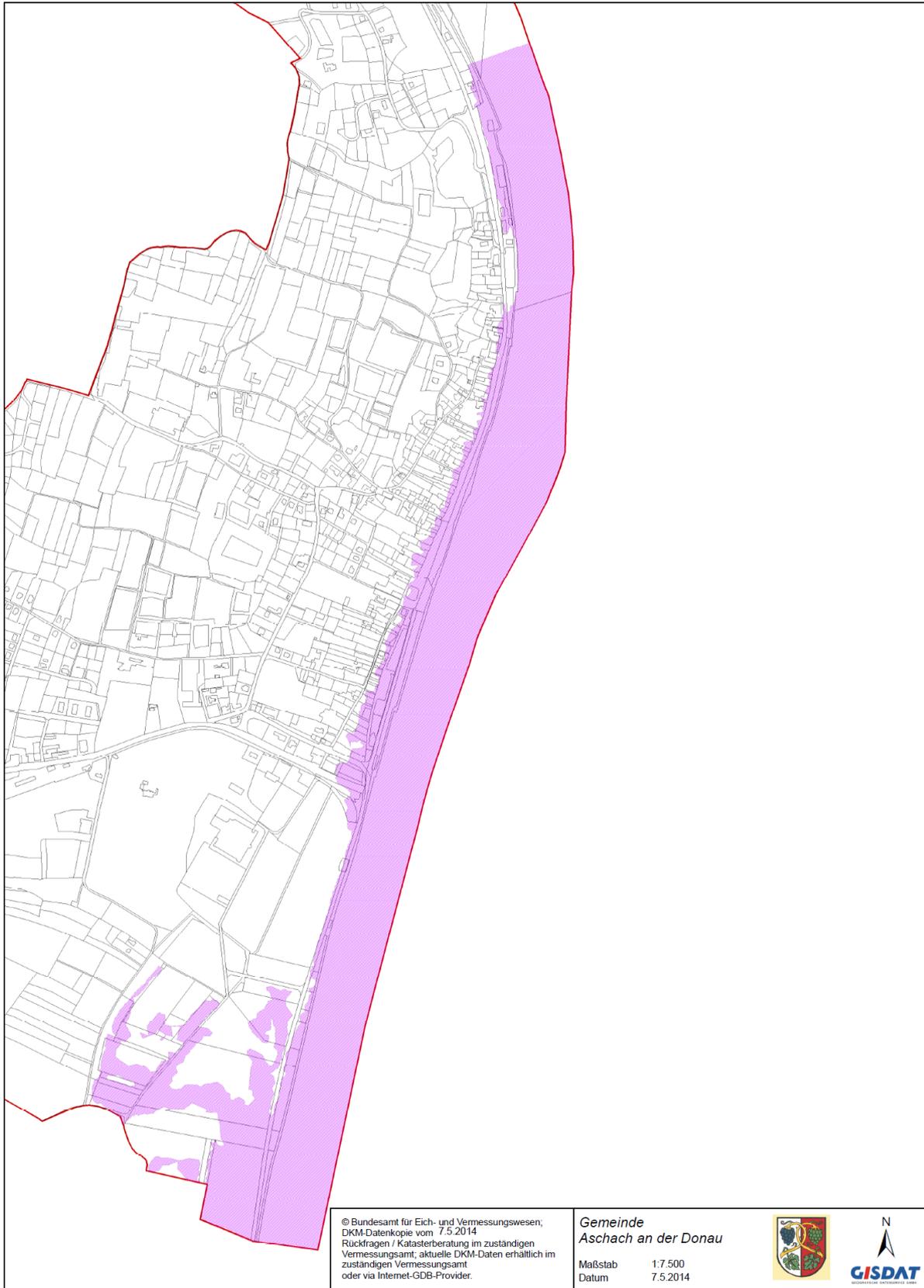
Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

1 Beilage

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



3.3. Bebauungsplanänderung Nr. 19 des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofstraße“ – Beratung und endgültige Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Eigentümer der Liegenschaft Siernerstraße 49 (Schmid) möchte auf dem Grundstück, das östlich des bestehenden Gebäudes liegt und mit diesem einen Bauplatz bildet, ein weiteres Objekt mit Mietwohnungen errichten. Im derzeitigen Bebauungsplan ist die vorgesehene bebaubare Fläche sehr klein gehalten bzw. wäre keine wirtschaftliche Bebauung möglich. Es wird nun ersucht, die bebaubare Fläche zu erweitern und somit die Bebauung zu ermöglichen. Nach Prüfung durch den Ortsplaner, wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Die Grenzen der bebaubaren Fläche werden auf die in der Bauordnung vorgesehenen Abstandsbestimmungen abgestimmt und erweitert.

Der Einleitungsbeschluss zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung wurde bei der Gemeinderatssitzung am 24. 02. 2014 beschlossen.

Mittlerweile wurde das entsprechende Stellungnahmeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den Anrainer abgeführt. Es haben sich keine Beanstandungen bzw. Bedenken der Anrainer ergeben. Deshalb soll die Änderung nun endgültig beschlossen und verordnet werden.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Bebauungsplanänderung Nr. 19 möge nunmehr endgültig beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.3.



ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3,00 m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. GEBÄUDEHÖHEN

Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten. Die max. Sockelhöhe beträgt 80cm über dem höchsten Niveauanschlusspunkt. Die Geschößflächenzahl ist, soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, genau zu beachten.

4. FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG

Firstrichtung frei wählbar;

keine Flachdächer, Pultdächer möglich;

5. GARAGEN

Mindestabstand von der Grundstücksgrenze min. 1,00m; Garagen können direkt an die Nachbargrundgrenze gebaut werden, wenn die Möglichkeit des Zusammenbaus mit einer Nachbargarage besteht.

max. Ausmaß der Garage bei 1/2- Familienhäusern: max. 50m²

6. EINFRIEDUNGEN

Gesamthöhe max. 1,40m - eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben; massiver Sockel max. 60cm hoch; durchgehende undurchsichtige Zaunfelder unzulässig; Der Sichtbereich bei Kreuzungen ist von Bebauung u. einblicksbehindernde Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten.

7. VER- UND ENTSORGUNG:

7.1 Wasserversorgung: Zentrale WV- Anlage

7.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

7.3 Stromversorgung: öff. Leitungsnetz

GEMEINDE Aschach	EV.NR	EV.NR.AE
	4	20

BEBAUUNGSPLAN NR. 4/19

Schmid

M= 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGEHINWEIS	VON	BIS	ZAHL	
AUFLAGE	VON	BIS	DATUM	

RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER
------------	---------------	------------	---------------

GENEHMIGUNG DER O.OE. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
--	--	-------------	--

KUNDMACHUNG	VOM
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM

RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
------------	--	---------------	--

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG	
---	--

PLANVERFASSER	
---------------	--



NAME ARCH.DIPL.ING. Helmut SCHWEIGER
 ANSCHRIFT Honauerstrasse 14 4020 LINZ
 TELEFON: 0732/79 56 00 TELEFAX: 0732 79 56 00 - 5

RUNDSIEGEL	ORT LINZ	DATUM	UNTERSCHRIFT
PROJ.NR.:	PLAN.NR.:	GEZ.:	DATUM: 10.01.2014
			MASSTAB: 1:1000



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
RO-502826/1-2014-Rock/Me

Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44
4082 Aschach

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
Tel: 0732 / 7720-12505
Mobil: (+43 664) 600 72-12505
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 29. April 2014

Zhl.: 031-3/L-38/2014

Linz, 25. April 2014

Marktgemeinde Aschach;
Bebauungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 19, „Schmied“,
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Änderung Nr. 19 des Bebauungsplanes Nr. 4 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Durch die Änderung werden überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt.

Der dynamische Verweis auf das Bautechnikgesetz unter Punkt 2 ist seitens der Gemeinde noch zu überprüfen. Es empfiehlt sich hier ein konkreter Verweis (z.B. Oö. BauTG 2013 idF. von TTMMJJJJ LGBl. Nr. XXX).

2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Feststellung in Pkt. 1 erfolgte keine darüber hinausgehende fachliche Prüfung. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nur auf den im Plan ausgewiesenen Änderungsbereich/Planungsgebiet bezieht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub

Beilagen:
5 Pläne

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0069264

3.4. Abwasserbeseitigungsanlage – Kanalsanierung 2015 bis 2017 – Vergabe der Bauleitung

Bericht des Vorsitzenden:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 7. 4. 2014 behandelt und auf Antrag der Grün-Fraktion vertagt. Mittlerweile wurde der Nachtragsvoranschlag erstellt, in dem die entsprechenden Mittel vorgesehen sind. Ein Darlehen wurde nicht budgetiert, da durch den Überschuss im o. H. eine Ausfinanzierung möglich wäre.

Bezüglich der Kostenüberschreitungen des letzten Bauabschnittes stand Herr Ing. Huber vom Büro Machowetz dem Gemeindevorstand Rede und Antwort. Die Überschreitung lässt sich dadurch erklären, dass anstatt der angebotenen 1.725 lfm tatsächlich 1.946 lfm. Kanal durch Schlauchrelining saniert wurden. Weiters wurden 101 Schächte saniert. Von diesen Schächten sind 30 Stk. Blindschächte, deren Sanierungsbedarf im Vorhinein nicht abgeschätzt werden konnte. Der tatsächliche Zustand ist erst erkennbar, wenn der Schacht geöffnet wird. Es ist aber natürlich sinnvoll bei einer Generalsanierung alle Schächte zu reparieren. Die Kostenüberschreitungen wurden durch die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2013 seitens des Gemeinderates genehmigt. In Zukunft soll bereits im Auftragsschreiben vermerkt werden, dass bei drohenden Kostenüberschreitungen umgehend ein Nachtragsangebot zu legen und dies vom zuständigen Gremium (Gemeinderat od. Gemeindevorstand) zu beschließen ist.

Bezüglich der weiteren Vergabe der Bauleitung wird auf das Bundesvergabegesetz verwiesen. Lt. § 38 Abs. 3 können Auftraggeber, Aufträge über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen vergeben, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50 v.H. des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht erreicht.

Die Direktvergabe ist im § 41 Abs. 2 „Eine Direktvergabe ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert € 100.000,-- nicht erreicht.“ geregelt. Die Wertgrenzen sind in der Schwellenwert-Verordnung verankert.

Auszug aus der WKO-Homepage:

Aufgrund der Verlängerung der Schwellenwerte-VO können öffentliche Auftraggeber Bund, Länder, Kammern und Gemeinden bis zu einem Volumen von 100.000 Euro die Aufträge u.a. im Dienstleistungsbereich direkt an Unternehmen vergeben. Damit wird eine Ausnahme zu der im Bundesvergabe-Gesetz (BVergG) gezogenen Grenze von € 50.000 geschaffen. Die Erfahrungswerte belegen, dass die Schwellenwerte-VO in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Verkürzung der Dauer bei Vergabeverfahren geführt hat (ca. um 3 Monate). Verwaltungskosten konnten damit um 75 % eingespart werden.

Seitens des Büros Machowetz gibt es noch einige Bereiche des Kanales, die Schäden der Schadensklasse 3 aufweisen und daher saniert gehören. Aufgrund dessen wurde vom Büro Machowetz ein Angebot über die Planung und Bauleitung vorgelegt. Dieser Abschnitt

soll wiederum auf einige Bauetappen aufgeteilt werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen wird sich auf ca. € 1.759.150,-- + Bauleitungskosten belaufen.

Seitens der Fa. Machowetz wurde folgendes angeboten:

Planung in der Bauausführungsphase	€ 44.101,89
Örtliche Bauaufsicht	€ 70.594,69
Nebenkosten in der Bauausführungsphase	€ 8.795,75
Gesamtkosten	€ 123.492,33

Aufgrund dieses Angebotes wurden nochmals 20 % Nachlass seitens des Büros Machowetz genehmigt.

Angebot	€ 123.492,33
- 20 % Nachlass	€ 24.698,47
Angebotssumme netto	€ 98.793,86
+ 20 % MWSt	€ 19.758,77
Anbotssumme brutto	€ 118.552,63

Das Angebot wurde auf Grundlage des Mustervertrages für Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau des Gemeinde- und Städtebundes erstellt.

Es bleibt nun zu überlegen, ob noch im heurigen Jahr mit der Kanalsanierung begonnen werden soll oder erst 2015. Seitens der Landesregierung, Herrn DI Storch wurde darauf hingewiesen, dass in der Siernerstraße dringender Handlungsbedarf besteht, da der Kanal, aufgrund der enormen Straßensenkungen dort schon schwer geschädigt zu sein scheint. Eine aktuelle Kamerabefahrung liegt nicht vor.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Nach einem Nachlass ist der Betrag jetzt € 112.600,-.

Hr. Groiss sen.: Ist das Honorar der Bauleitung gekoppelt an ein überzogenes Bauvolumen?

Hr. Wechselbaumer: Nein. Es wäre auch bei den bisherigen Schlussrechnungen, leider sehr missverständlich, erkennbar gewesen, zu wie viel Prozent das bisherige Bauvolumen ausgenutzt wurde.

Hr. Lucan: Beim nächsten Mal könnte man trotzdem Vergleichsangebot einholen.

Fr. Schnell: Im Amtsvortrag steht, dass die Kostenüberschreitungen im Gemeinderat genehmigt wurden. Dieser Satz stimmt nicht.

Fr. Dr. Wassermair: Wurden die Bauabschnitte einzeln vergeben?

AL Rathmayr: Ja.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Auftrag für die Bauleitung der Kanalsanierung 2015 bis 2017 möge an die Fa. Machowetz & Partner Consulting vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.

4. Kindergarten und Schule

4.1. Überarbeitung der Kinderbetreuungsverordnung aufgrund des OÖ Kinderbetreuungs-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2014 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund des neuen Kinderbetreuungsdienstrechtes soll die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung überarbeitet werden:

Es geht um den Absatz: 2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli und enden am ersten Montag im September.

2.2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Schulferien der VS/HS Aschach a. d. Donau.

2.3. Die Osterferien richten sich nach den Schulferien der VS/HS Aschach a. d. Donau.

2.4. Die Pfingstferien richten sich nach den Schulferien der VS/HS Aschach a. d. Donau.

Geändert werden soll:

2.3 in: Die Osterferien beschränken sich auf die Karwoche.

2.4 entfällt

Die Änderungen sind mit der Kindergartenleitung abgesprochen. Für die Bediensteten ergeben sich aus der vom Land vorgegebenen Beschränkung des Zusatzurlaubes auf 10 Tage im Jahr Verschlechterungen. Die Änderungen in der KBEO sind aber ein Vorschlag der Kindergartenleitung, wie dem neuen Dienstrecht dennoch entsprochen werden kann. Die neue KBEO soll mit 01.09.2014 gültig sein.

Da sich eine Sitzung des Schulausschusses zeitlich nicht mehr ausgegangen ist wurden die Mitglieder per E-Mail bzw. telefonisch befragt; einige Mitglieder sprechen sich für die Änderung aus andere wiederum haben keinen Kommentar abgegeben.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt. Es werden darin die Sonderurlaubszeiten geändert.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Wie schaut es mit den Arbeitskräften aus, die keine pädagogische Ausbildung haben?

AL Rathmayr: Diese sind normal nach dem Gemeindedienstrechtsgesetz angestellt. Diese haben 5 Wochen Urlaub.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Was machen diese Personen, wenn der Kindergarten geschlossen ist im Sommer?

AL Rathmayr: z.B. den Großputz.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der KBEO möge beschlossen werden

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten Aschach a. d. Donau

gültig ab 01.09.2014

Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in 4082 Aschach/D., Rathausgasse1.

Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli und enden am ersten Montag im September.
- 2.2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Schulferien der VS/HS Aschach a. d. Donau.
- 2.3. Die Osterferien beschränken sich auf die Karwoche.

Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens **01.03.** bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) **Meldezettel**
- d) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren falls solche aufgenommen werden können)

Die Marktgemeinde Aschach/D. entscheidet bis zum **30.04.** über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und der Marktgemeinde Aschach/D. zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Beachtung auf das Kindeswohl.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Aschach/D. jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Aschach/D. meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (NICHT an Kinder unter 14 Jahre), in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

5. Bauhofkooperation

5.1. Satzung des Gemeindeverbandes - Bauhofkooperation Aschach/Donau, Hartkirchen, Popping, Stroheim – Beratung und Beschlussfassung.

Dieser Punkt wurde vertagt.

1. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 2. HJ 2014

Gemeindevorstand:

15. September 2014

27. Oktober 2014

1. Dezember 2014

Gemeinderat:

29. September 2014

10. November 2014

15. Dezember 2014

Im Sommer muss eine Sitzung eingeschoben werden. Diese kann erst ausgeschrieben werden, wenn die überprüfte Satzung vom Land vorliegt.

Der Termin wird bekanntgegeben.

2. Bericht des Bürgermeisters

- Es gab eine sehr gelungene 10 Jahres Feier des Museumsvereines.
- Beim Bezirksmusikfest gab es für die Musikkapelle Aschach eine Auszeichnung.

ENDE TOP 7

8.Allfälliges

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte nachfragen, ob die Arbeiter die Beschreibung von ihrem Aufgabengebiet ausgehändigt bekommen haben und ein Gespräch bezüglich der Vergangenheit stattgefunden hat.

Vorsitzender: Es wurde neu ausgearbeitet und es gibt klarere Anweisungen. Es gab in der Zwischenzeit ein Gespräch mit Hrn. Höniger. Weitere Gespräche werden folgen.

Hr. Gillich: Gab es irgendwelche Konsequenzen wie z.B. Verwarnungen usw., oder ist das im Sand verlaufen?

Vorsitzender: Es verläuft nicht im Sand. Diese Woche gibt es Befragungen und wenn Ergebnisse feststehen, gibt es weitere Schritte.

Fr. Schnell: Sind die Besitzverhältnisse beim Spielplatz Sommerberg schon geklärt?

AL Rathmayr: Es erging ein Schreiben und es erfolgte aber noch keine Rückmeldung. Der Grund gehört jedoch nicht der Gemeinde.

Fr. Schnell: Die Straße Sommerberg ist sehr schlecht. Sie ist letztens mit dem Rad gestürzt und hat sich dabei verletzt. Auch gegenüber dem Haus Paschinger befinden sich Straßenschäden und sie bittet diese zu richten, damit nicht weitere Unfälle passieren.

Hr. Weichselbaumer: Hr. Grünseis hat sich die Schadstellen bereits angesehen.

Vorsitzender: Man wird dies richten lassen, aber in der Grünauerstraße gibt es noch viel mehr gefährliche Stellen für den Radverkehr, der dort hingelenkt wird.

Fr. Schnell: Am 14.9. findet vom Sozialausschuss und der Gesunden Gemeinde am Schopperplatz ein Familienflohmarkt statt. Sie möchte bereits jetzt dazu alle recht herzlich einladen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie wollte wegen dem Kinderspielplatz beim Einfalt nachfragen.

AL Rathmayr: Nächste Woche wird mit dem Zaun angefangen.

Hr. Ettl: Vor einigen Jahren wurde der Platz des Schachspieles an das Roma vergeben mit dem damaligen Auftrag, dass das Schachbrett wo anders deponiert wird. Nunmehr hat das Roma heuer bis jetzt nicht geöffnet und er möchte wissen, was damit nun geschieht?

Vorsitzender: Vom Besitzer her weiß man nichts und auch vom Pächter noch nicht.

Hr. Weichselbaumer: Er hat mit Hrn. Aichinger einmal gesprochen, aber er weiß noch nichts Genaues.

Fr. Dr. Wassermair: Wo befindet sich eigentlich das Schachbrett?

Hr. Paschinger: Es wurde bis auf ein paar Figuren alles vom Hochwasser weggeschwemmt.

Hr. Groiss jun.: Am kommenden Samstag findet in der Tischlerei vom Verein Aufschrei wieder ein Konzert statt und er möchte dazu herzlich einladen.

Hr. Schöppl: Er möchte den Bürgermeister fragen, von wem das Zelt beim Cuba genehmigt wurde. Es wurde vorher zwei Mal darüber gesprochen und abgelehnt und nun findet die Veranstaltung doch statt.

Vorsitzender: Er hat dies zu verantworten und hat es auch genehmigt.

Fr. Dr. Wassermair: Warum muss Hr. Weissenberger eine Gebühr an die Via Donau zahlen, wenn es die Gemeinde gepachtet hat?

Vorsitzender: Weil der Grundeigentümer die Via Donau ist.

Hr. Weichselbaumer: Wenn sich der Grundeigentümer mit jemanden einigt ist das so. Man muss froh sein, dass seit dem Hochwasser nie ein Ansinnen der Via Donau kam, die Pacht zu erhöhen.

Fr. Dr. Wassermair: Hat Hr. Weissenberger die offene Rechnung der Gemeinde schon bezahlt?

AL Rathmayr: Nein. Es erging aber bereits eine Mahnung an Hrn. Weissenberger.

